

BGer 9C_216/2015 vom 10. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_216_2015

FR: TF 9C_216/2015 du 10 novembre 2015

IT: TF 9C_216/2015 del 10 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat den Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2013 aufgehoben und die Sache zur Neufestsetzung der für die Jahre 2009 und 2010 im Sinne der Erwägungen nachzufordernden Beträge an die Ausgleichskasse zurückgewiesen. Sie hat den massgebenden Lohn für Dr. med. B. _____ für 2009 auf Fr. 63'301.20 und für 2010 auf Fr. 49'159.25 festgelegt. Formell handelt es sich beim Entscheid vom 7. Januar 2015 um einen Rückweisungsentscheid. Rückweisungsentscheide sind grundsätzlich Zwischenentscheide, welche nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 oder 93 BGG beim Bundesgericht anfechtbar sind, auch wenn damit über materielle Teilaspekte der Streitsache entschieden wird (BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 132 III 785 E. 3.2 S. 790 ; 129 I 313 E. 3.2 S. 316). Dient jedoch die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten, handelt es sich in Wirklichkeit um einen Endentscheid (vgl. statt vieler Urteil 9C_395/2015 E. 1.1 vom 22. September 2015). Die Vorinstanz hat den massgebenden Lohn ziffernmässig verbindlich festgelegt. Der Rückweisung bedarf es nur noch der betraglichen Festsetzung der Beiträge. Dabei handelt es sich um rein rechnerische Fragen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3

Streitig ist, ob die Tätigkeit des Dr. med. B. _____ als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist. Diese beitragsrechtliche Qualifikation ist eine frei überprüfbare Rechtsfrage. Die Sachverhaltselemente, die der Schlussfolgerung zu Grunde liegen, beschlagen dagegen Tatfragen (Urteile 9C_246/2011 vom 22. November 2011 E. 3 und 9C_799/2011 vom 26. März 2012 E. 2).

E. 4.1

Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, dem massgebenden Lohn, werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf

bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, mit Einschluss von Teuerungs- und anderen Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnlichen Bezügen, sowie Trinkgeldern, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat demgegenüber der selbstständig Erwerbende Beiträge zu bezahlen (Art. 8 AHVG). Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

E. 4.2

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbstständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 123 V 161 E. 1 S. 163; 122 V 169 E. 3a S. 171; 281 E. 2a S. 283; 119 V 161 E. 2 S. 162; SVR 2011 AHV Nr. 11 S. 33, 9C_946/2009 E. 2.1).

E. 5

Um die beitragsrechtliche Qualifikation der Tätigkeit des Dr. med. B. _____ qualifizieren zu können, ist zu prüfen, in welcher Form dieser für den Beschwerdeführer tätig gewesen ist.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer gab bei seiner Einvernahme vom 21. Januar 2011 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt an, dass er Dr. med. B. _____ seine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer; vgl. dazu BGE 135 V 237 E. 2 S. 238 f.) zur Verfügung gestellt habe. Es sei vereinbart worden, dass Dr. B. _____ ihm dafür pro Monat Fr. 1'000.- bezahlt, was dieser denn auch bis April oder Mai 2010 getan habe. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, Dr. B. _____ habe eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt. Am 29. Januar 2011 führte der Beschwerdeführer in einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft aus, dass das Geld für die Behandlungen von Dr. B. _____ direkt auf dessen Konto geflossen sei; er sei jedoch über alle Geschäfte betreffend seine ZSR-Nummer im Bild gewesen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersuchte am 18. Mai 2009 das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt darum, per 1. Juni 2009 Dr. med. B. _____ als "Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" anstellen zu können. Aufgrund des Raummangels in seiner eigenen Praxis werde Dr. med. B. _____ an folgender Adresse seine Tätigkeit ausüben: c/o Dr. med.

C._____. Die Kantonsärztin erteilte am 25. Mai 2009 die entsprechende Bewilligung. Der Beschwerdeführer erhielt diese mit Begleitschreiben vom 5. August 2009, das er der Staatsanwaltschaft am 29. Januar 2011 selber einreichte. Selbst wenn es von der fraglichen Bewilligung zwei Varianten gibt - die eine mit dem Namen des Beschwerdeführers und "p.A. ...", die dem Beschwerdeführer am 5. August 2009 zugestellt wurde, und die vom Stellvertreter der Kantonsärztin unterzeichnet war, und die andere mit dem Namen des Beschwerdeführers und "c/o Dr. med. C._____", welche die Kantonsärztin selber unterzeichnete - so kann der Beschwerdeführer daraus nichts ableiten, hat er doch selber in seinem Gesuch ausgeführt, dass Dr. med. B._____ seine Tätigkeit infolge Raummangels c/o Dr. med. C._____ ausüben werde. Auch hatte der Beschwerdeführer die Adresse in der ihm am 5. August 2009 zugestellten "Bewilligung unselbständig tätiger Arzt" nicht beanstandet, wobei im Begleitschreiben seine eigene Praxisadresse aufgeführt war.

E. 5.3

Im Schreiben vom 1. Dezember 2010 teilte der Beschwerdeführer Dr. med. B._____ mit, dieser solle bis Ende Januar 2011 einen anderen Arbeitgeber finden. Am 15. Dezember 2010 stellte der Beschwerdeführer dieses Schreiben dem kantonsärztlichen Dienst zu, wobei er festhielt, dass er das Arbeitsverhältnis mit Dr. B._____ aufgelöst habe.

E. 5.4

Sowohl aus dem eigenen Gesuch vom 18. Mai 2009, der ausgesprochenen Kündigung vom 1. Dezember 2010 als auch seinem Schreiben an die Kantonsärztin vom 15. Dezember 2010 geht klar hervor, dass der Beschwerdeführer selber von einem Arbeitsverhältnis zwischen ihm und Dr. med. B._____ ausging. Dies wird auch durch die entsprechend ausgestellte Bewilligung der Kantonsärztin, unterzeichnet von ihrem Stellvertreter, vom 25. Mai 2009 bestätigt. Dort heisst es, dass das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Dr. med. B._____ aufgrund der vorgelegten Ausweise als Arzt die Bewilligung erteile, im Gebiet des Kantons Basel-Stadt die Tätigkeit als unselbstständig tätiger Arzt Fachbereich Psychiatrie und Psychotherapie in der Arztpraxis Dr. med. A._____ p.A. ..., für die Zeit vom 1. Juni 2009 bis 30. Juni 2010, aufzunehmen. Eine abgesehen bis auf "c/o Dr. med. C._____" identische Formulierung ist in der von der Kantonsärztin selbst unterzeichneten Bewilligung enthalten. Die Formulierung "Bewilligung unselbstständig tätiger Arzt" findet sich auch im Begleitschreiben des kantonsärztlichen Dienstes vom 5. August 2009. Die Erteilung einer Bewilligung an Dr. med. B._____ als nicht selbstständig tätiger Arzt bekräftigte die Kantonsärztin auch als Zeugin.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer beruft sich auf eine interne Abmachung mit Dr. med. B._____, laut welcher dieser nicht als Arbeitnehmer, sondern selbstständig erwerbstätig gewesen sei. Dieser Einwand scheidet jedoch einerseits schon daran, dass Dr. B._____ gar nicht über eine solche Bewilligung verfügte, wovon der Beschwerdeführer Kenntnis hatte. Andererseits brachte der Beschwerdeführer selber gegenüber Dr. B._____ wie auch der Kantonsärztin zum Ausdruck, dass ein Arbeitsverhältnis vorliege. Auch betonte er in seinem Gesuch vom 18. Mai 2009, dass der Untermietvertrag (bei Dr. med. C._____) von ihm unterzeichnet werde. Wenn der Beschwerdeführer Dr. med. B._____ intern selber abrechnen liess und dieser offenbar auch die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Kosten selber beglich, ändert dies nichts an der beitragsrechtlichen

Qualifikation. Vielmehr wird dadurch lediglich belegt, dass der Beschwerdeführer seiner Aufsichtspflicht über Dr. B. _____, die ihm schon aufgrund der erteilten Bewilligung oblag, nur unzulänglich nachkam. Der Beschwerdeführer gab indessen selber an, über alle Geldflüsse betreffend seine ZSR-Nummer im Bild gewesen zu sein. Ebenso unterzeichnete er den Abrechnungs-Vertrag, in welchem die Adresse "..." angeführt war, selber, weshalb es nicht glaubhaft ist, dass er nicht gewusst haben will, wo Dr. med. B. _____ praktizierte, wie er in der Beschwerde behauptet. Zu vermerken gilt es sodann, dass die Santésuisse am 25. Mai 2009 von der Kantonsärztin ins Bild gesetzt wurde, dass Dr. B. _____ vom Beschwerdeführer per 1. Juni 2009 angestellt worden sei; die Santésuisse wurde daher gebeten, das Abrechnungsvolumen der ZSR-Nummer des Beschwerdeführers auf 150% zu erhöhen. Diese Information der Santésuisse beruhte auf der dem Beschwerdeführer erteilten Bewilligung zur Beschäftigung von Dr. med. B. _____.

E. 5.6

Der Vorinstanz kann somit nicht vorgeworfen werden, den Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig festgestellt zu haben (E. 1 hievor). Vielmehr nahm das kantonale Gericht eine sorgfältige Sachverhaltsabklärung vor und holte bei der Ermittlung des massgebenden Lohnes auch noch Abklärungen nach, welche die Ausgleichskasse hätte vornehmen müssen. Dabei hat die Vorinstanz dem Umstand, dass Dr. med. B. _____ die Praxisunkosten selber beglichen hat, bei der Berechnung des massgebenden Lohnes Rechnung getragen. Ebenso lässt sich die vom kantonalen Gericht vorgenommene Beweiswürdigung nicht als bundesrechtswidrig beanstanden, wenn es aus der massgebenden Bewilligungserteilung durch die Kantonsärztin und den eigenen Angaben des Beschwerdeführers auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses geschlossen hat. Ebenso ist es nachvollziehbar, dass die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer geltend gemachte mündliche Abmachung zwischen ihm und Dr. B. _____ nicht als entscheidend betrachtete. Vielmehr belegen die vorhandenen Akten das Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und Dr. med. B. _____. Gegen die konkrete Ermittlung des beitragspflichtigen Lohnes erhebt der Beschwerdeführer schliesslich keine Rügen. Die Beschwerde ist somit unbegründet.

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.